



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 42 vom 4. Juli 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

**vom 13. Januar 2007
in der Fassung vom 20. April 2016**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Juni 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 20. April 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg angebotenen Studiengang „Weiterbildender Masterstudiengang Kriminologie (M.A.)“ (im Folgenden: „Studiengang“).

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation insbesondere für Leitungsaufgaben in mit Devianz, Kriminalität und ihrer Kontrolle befassten Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließender einschlägiger Berufserfahrung auf, um die Grundkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium zu vertiefen, interdisziplinär zu erweitern und in Aufarbeitung der Praxiserfahrungen auf den Themenbereich der Kriminologie anzuwenden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

(2) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Institut für Weiterbildung e.V. an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig sein sollte und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Vertretung.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fächern Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Kriminologie steht, im Umfang von 240 LP nachweisen kann,

b) in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeld (Polizei, Justiz, Sozialarbeit etc.) nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (die nicht länger als ein halbes Jahr zurück liegen darf) nachweisen kann und

c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung -UniZS) besitzt.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach (1) a) geforderten Leistungspunkte erworben, kann der Zulassungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter (1) a) vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein vergleichbares Qualifikationsniveau wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber (a) weitere Studienzeiten mit kriminologischen Bezügen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder

(b) mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem kriminologisch einschlägigen Ar-

beitsfeld nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 a) nachweist.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c);
- e) Motivationsschreiben (Begründung der Studien- und Berufszielwahl);
- f) Nachweis über die vorangegangene kriminologisch relevante Berufstätigkeit;
- g) Belege über wissenschaftliche Vorbeschäftigung mit kriminologisch relevanten Wissensgebieten/Themen (Hausarbeiten, Scheine etc.);
- h) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) die Bewerberinnen und Bewerber werden je nach Fachgebiet des Studienabschlusses in vier Gruppen aufgeteilt:

Gruppe 1: Polizei/Öffentliche Verwaltung, Verwaltungswissenschaften

Gruppe 2: Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit

Gruppe 3: Rechtswissenschaft und Rechtspflege

Gruppe 4: Sonstige (Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Sozialökonomie, Journalistik, Medizin, Sicherheitsmanagement etc.)

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 30%, für die Gruppen 3 und 4 jeweils 20% der verfügbaren Studienplätze zur Verteilung vorgesehen.

b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:

aa. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;

bb. nachgewiesene (wissenschaftliche) Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Hausarbeiten, Vertiefungspraktika);

cc. berufspraktische Erfahrungen (in kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeldern);

dd. Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien aa) bis dd) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien aa) bis cc) Werden mit jeweils 30%, das Kriterium dd) mit 10% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

c) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den unter Ziffer b) genannten Kriterien einer der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt dabei entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Plätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.

(2) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs ist die interdisziplinäre Kriminologie.

(2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 18 Monate (drei Semester). Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester erstellt.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.

(4) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind.

Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 9

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1: Einführung in die Kriminologie (3 LP)

Modul 2: Theorien der Kriminologie (5 LP)

Modul 3: Kriminologische Forschungsmethoden (5 LP)

Modul 4: Strafrechtssoziologie (5 LP)

Modul 5: Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht (5 LP)

Modul 6: Kontrollpolitik I – Policing (5 LP)

Modul 7: Kontrollpolitik II – Strafjustiz/-vollzug (5 LP)

Modul 8: Alternative Reaktionen (5 LP)

Modul 9: Masterarbeitskolloquium (2 LP)

Modul 10: Abschlussarbeit (20 LP)

Gesamt 60 Leistungspunkte

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

a) Seminare zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes sowie zur selbständigen Erarbeitung von Wissen und dessen Vermittlung;

b) Kolloquien zur gemeinschaftlichen Er- und Bearbeitung von Themen unter wissenschaftlicher Anleitung;

c) E-Learning-Lerneinheiten unter Nutzung einer Lernplattform;

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und können im Blended-Learning-Verfahren durchgeführt werden.

§ 11

Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entschei-

det der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie voraus. Soweit nur noch die Masterarbeit zu erbringen ist, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Studiengang immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen.

Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss pro Semester mindestens eine Klausur sowie mindestens eine Hausarbeit schreiben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kriminologie nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird einer der am Studiengang beteiligten oder ehemals beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit kann sich über einen Zeitraum von 6 Monaten erstrecken. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Das Thema wird nach dem Ende des zweiten Fachsemesters vergeben, sobald die in der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf ei-

nem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat.

Der Masterarbeit ist zudem eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber beizufügen, dass

- a) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- b) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- c) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. beim Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang des Erstgutachtens bei der Zweitprüferin bzw. beim Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste

Wiederholungsprüfung findet im laufenden Studiengang statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauf folgenden Jahres statt. Der erste Versuch muss wahrgenommen werden. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung.

2,0 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3,0 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4,0 = Ausreichend

Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5,0 = Nicht ausreichend

Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

| | | |
|-----------|----------|------|
| Von 1,0 | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,0 | 4,0 |
| über 4,0 | | 5,0. |

(5) Die Prüfung für den „Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie M.A.“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Prüfungsleistung in Modul 9 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50 = sehr gut

von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut

von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend

von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

(8) Neben dieser Note soll in der Abschlussurkunde auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note)“ ausgewiesen werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sin-

ne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ be-

wertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Juni 2016
Universität Hamburg

Modulbeschreibungen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie

| | |
|--|--|
| Modultyp: Modul 1 Titel: Einführung in die Kriminologie | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient sowohl der Einführung in das Studium als auch in das Fach Kriminologie. Es besteht aus 2 Themenblöcken. a) Eine Einführung in das Studium umfasst eine Übersicht über die Struktur des Studiums, die formellen Anforderungen an die Studierenden, eine Einführung in die E-Learning-Grundzüge der Kurse und das Kennenlernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihrer disziplinären und beruflichen Hintergründe. b) In einer Einführung in das Fach erfolgt ein Überblick in die Geschichte und die Grundbegriffe der Kriminologie. Dabei wird ein kritischer Blick auf die (Geschichtsschreibung über die) „Schulen“ der Kriminologie gegeben – angefangen mit der klassischen über die positive und die moderne bis hin zur kritischen Kriminologie und zur feministischen Perspektive. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls die Hauptentwicklungslinien der Kriminologie und ihre heutige wissenschaftstheoretische Einordnung kennen sowie die Kernbegriffe der Kriminologie reflektieren können. |
| Lehrformen | 4 Tages-Seminar und E-Learning-Vertiefung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Keine |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 3,0 Leistungspunkte |
| Häufigkeit des Angebots | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester. |
| Dauer | 4-tägige Ganztages-Präsenzveranstaltung mit anschließender 2-wöchiger E-Learning-Phase. |

| Modultyp: Modul 2 Titel: Theorien der Kriminologie | |
|---|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Theorietraditionen in der Kriminologie einschließlich ihrer Ursprünge, aktuellen Ausprägungen und Entwicklungspotentiale. Dabei wird nicht nur die Vielfalt von Erklärungsansätzen dargestellt und durch die Präsentation der gängigsten Klassifizierungsarten geordnet, sondern auch die Fähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, sich sowohl mit der Erklärungskraft unterschiedlicher Ansätze als auch mit Fragen der Theorieintegration kritisch auseinanderzusetzen. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse der Theorien in der Kriminologie und deren wissenschaftstheoretischen Verortung verfügen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modulkprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 2 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester. 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester. |

| Modultyp: Modul 3 Titel: Kriminologische Forschungsmethoden | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in der Kriminologie. Es werden zunächst die Grundzüge der methodologischen Prinzipien erarbeitet. Anschließend werden die wichtigsten Begriffe und Konzepte sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung vermittelt und anhand exemplarischer kriminologischer Studien veranschaulicht. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über die für eine kritische Reflexion der Methoden und Forschungsergebnisse empirischer Sozialforschung notwendigen Kenntnisse verfügen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modulkprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester. |

| Modultyp: Modul 4 Titel: Strafrechtssoziologie | |
|---|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Erarbeitung der Theorien über die gesellschaftliche Produktion und Funktion von Abweichung durch die soziologische Analyse der Konzeptionen von Norm/Sanktion bzw. Recht/Strafe. Das Eingehen auf die Grundbegriffe der Kriminologie (Norm, Sanktion, Strafe; Kriminalität, Kriminologie, kriminelle Karriere, Devianz, soziale Kontrolle etc.) wird dabei ebenso erfolgen wie das Eingehen auf deren Gegenstände (Ätiologie, Kriminalisierung, Normgenese). Darüber hinaus sollen die verschiedenen Formen Sozialer Kontrolle vermittelt (aktiv-/reaktiv, Stile, Folgen und Intentionen: General- und Spezialprävention) und ein Überblick über die Instanzen sozialer Kontrolle und ihrer Strategien gegeben werden. Die Auseinandersetzung mit normativen Strafrechtstheorien und ihrer sozialwissenschaftlichen Kritik soll grundsätzlicher Bestandteil des Moduls sein ebenso wie die Reflexion der Rolle der Kriminologie als eigenständige, strafrechtssoziologisch orientierte Wissenschaft. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Gegenstände der Strafrechtssoziologie verfügen und ihre Schnittpunkte zur Kriminologie erkennen können. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | Keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im ersten Semester. |

| Modultyp: Modul 5 Titel: Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht | |
|--|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Befähigung zur kritischen Rezeption von polizeilichen und justiziellen Kontrollprotokollen (z. B. Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistiken) und ihrer gesellschaftlichen Verarbeitung. Hierzu werden u.a. folgende Aspekte erörtert: Anzeigenerstattung, Kontrolldelikte, Dunkelfeld vs. Hellfeld, Dunkelfeldforschung. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Verarbeitung werden die Rezeptionskonzepte kritisch beleuchtet, die sich auf die Kontrollprotokolle beziehen, diese reflektieren oder sie mit produzieren: z.B. Kriminalitätsfurcht, Sicherheitsbedürfnis, Punitivität und mediale Rezeptionstheorien. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über detaillierte Kenntnisse des Zustandekommens der kriminologisch relevantesten Kontrollprotokolle und ihrer gesellschaftspolitischen Rezeption verfügen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 5 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester. |

| Modultyp: Modul 6 Titel: Kontrollpolitik I – Policing | |
|--|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Polizei und andere Kontrollinstanzen und der kriminologischen Kernfragen und -zugänge. Hierzu gehört der Einblick in die Aufgabenstellungen der Instanzen sozialer Kontrolle; der Organisationsformen und -reformen, ihrer historischen Entwicklung, aktuellen Handlungsstrategien und Kooperationsformen. Spezielle Aufmerksamkeit erfahren die heutigen Organisationsweisen der Polizei auf lokaler Ebene, ihre Arbeitsweisen und Polizeiphilosophien. Aktuelle Entwicklungen in den Technologien und der intragesellschaftlichen Vernetzung (Kommerzialisierung, Private Sicherheitsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Sicherheitspartnerschaften usw.) werden dabei ebenfalls erarbeitet. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls eingehende Kenntnisse der Struktur, Aufgaben und Problematiken der für das gegenwärtige Policing relevanten Kontrollinstitutionen erworben haben. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester. |

| Modultyp: Modul 7 Titel: Kontrollpolitik II – Strafjustiz/-vollzug | |
|---|---|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Im Zentrum des Moduls stehen die Aufgaben, die Praxis und die Probleme des (Straf-)Justizsystems und des Strafvollzugs. Zur Einordnung gegenwärtiger Justiz- bzw. Vollzugsausrichtung werden zudem Einblicke in die Geschichte und die Grundlagen freiheitsentziehender Strafnormen und die Sozialgeschichte des Gefängnisses gegeben. Über die Grundlagen hinausgehend werden kriminologische Fragestellungen erörtert, die die zugrunde liegenden Praxisbereiche betreffen. |
| Lehrformen | Qualifizierungsziel des Moduls ist die Vermittlung von Wissen über zentrale kriminologische Fragestellungen, Debatten und Befunde zur Tätigkeit der Strafjustiz und des Strafvollzugs. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls eingehende Kenntnisse der Struktur, Aufgaben und Problematiken des aktuellen Strafvollzugs resp. Strafjustiz erworben haben |
| Verwendbarkeit des Moduls | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modulkprüfung | keine |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 7 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Dauer | 5,0 Leistungspunkte |
| | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester. |

| | |
|--|---|
| Modultyp: Modul 8 Titel: Alternative Reaktionen | |
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen über Theorie, Geschichte und Gegenwart nicht-vergeltender Reaktionen auf abweichendes Verhalten resp. Kriminalität, sowie der Diskussion aktueller internationaler Tendenzen. Hierzu gehören u.a.: Begriff und Geschichte des Abolitionismus; Sanktionen in nicht-staatlichen Gesellschaften aus der Sicht der Rechts-Ethnologie, Mediationskonzepte, Kritik der Strafe, Evaluation der Praxis von alternativen Reaktionen. |
| Lehrformen | Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nach Abschluss des Moduls über eingehende Kenntnisse der Hintergründe, Formen, Voraussetzungen und Limitationen nicht strafrechtlicher Reaktionsformen resp. Alternativen zur Strafe verfügen. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Blockseminar mit E-Learning-Vertiefung |
| Verwendbarkeit des Moduls | keine |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 8 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Klausur. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Häufigkeit des Angebots | 5,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester. |
| | 2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase im zweiten Semester. |

| Modultyp: Modul 9 Titel: Masterarbeitskolloquium | |
|---|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Vorbereitend für die Erstellung der Masterarbeit soll es in diesem Modul einerseits um die Themenfindung für die Masterarbeit und andererseits um die vertiefende Einübung wissenschaftlichen Arbeitens gehen. |
| Lehrformen | Im ersten Teil des Moduls sollen die Studierenden ihre Masterarbeitsideen vorstellen und Fragen, Schwierigkeiten bei der Themenfindung etc. zur Diskussion stellen. Gemeinsam werden Themen diskutiert, die Anreize für Masterarbeitsthemen bieten und es wird erörtert, welche Aspekte bei der Themenfindung eine Rolle spielen sollten. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Das Modul dient der kontinuierlichen Begleitung der Masterarbeit im Kolloquium. Es soll verhindert werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Fragen und Problemen, die im Arbeitsprozess auftreten, allein gelassen werden, und damit ein wesentlicher Beitrag zum Gelingen der Arbeit geleistet werden (Empowerment durch Tandembildung etc.). Daher werden Zeitmanagement, inhaltliche und methodische Fragen thematisiert und bearbeitet. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Präsenzseminar und E-Learning-Kolloquium |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | keine. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 9 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Häufigkeit des Angebots | Das Modul umfasst eine Modulprüfung in Form einer unbenoteten Hausarbeit. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Dauer | 2,0 Leistungspunkte |
| | Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester. |
| | 1/2-tägige Präsenzveranstaltung mit E-Learning-Phase während der gesamten Vorlesungszeit im zweiten Semester. |

| Modultyp: Modul 10 Titel: Masterarbeit | |
|---|--|
| Inhalte und Qualifikationsziele | Das Modul umfasst die Anfertigung einer Master-Arbeit. Die Arbeit dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine Problemstellung aus dem Praxis- oder Forschungszusammenhang der Kriminologie selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten. |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Erwerb von mindestens 30 LP. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Der erfolgreiche Abschluss von Modul 10 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss. |
| Art, Voraussetzung und Sprache der Modukprüfung | Die Modulprüfung findet in Form der Anfertigung der Masterarbeit statt. Prüfungssprache ist Deutsch. |
| Gesamtarbeitsaufwand des Moduls | 20,0 Leistungspunkte |
| Dauer | Das Modul erstreckt sich über 6 Monate. |